

15. Zusatzprotokoll
zum SVA-Gesamtvertrag vom 1. Juni 2010

abgeschlossen zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft einerseits und der Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte in der Österreichischen Ärztekammer für die Ärztekammer für Kärnten andererseits.

Die zwischen der Kurie der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Kärnten und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die Kärntner Gebietskrankenkasse (KGKK) abgeschlossene Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag vom 1.8.1972 idgF. betreffend Übergabepaxis vom 23.9.2015 gilt im Bundesland Kärnten, mit Ausnahme des § 5 (Honorierung), auch für die SVA mit der Maßgabe, dass anstelle der KGKK die SVA tritt.

Hinsichtlich der Honorarabrechnung gelten für die Tätigkeit beider Ärzte einer Übergabepaxis alle Honorierungsbestimmungen, wie sie für einen Einzelvertrag zur Anwendung kommen. Es wird festgehalten, dass die Honorierung der Kooperationspartner der Übergabepaxis jedenfalls gemeinsam und als Einheit über die Honorarabrechnung des Praxisübergabers erfolgt.

Dieses Zusatzübereinkommen tritt am 12.09.2017 in Kraft.

Wien, am **10. Jan. 2018**

Österreichische Ärztekammer

Der Präsident  Der Obmann 

ao. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres, PhD MR Dr. Johannes Steinhart



Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Vorstandsvorsitzender  Generaldirektor-Stellvertreter 

Dr. Alexander Biach Mag. Bernhard Wurzer



Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

Obmann-Stv.  Generaldirektor 

KommR. Mag. Alexander Herzog DI Dr. Hans Aubauer

